

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



17.319 s Kt. Iv. JU. Für einen Transfer der Reserven der KVG-Versicherten bei einem Kassenwechsel

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. März 2018

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat die Standesinitiative, die der Kanton Jura am 14. November 2017 eingereicht hatte, an ihrer Sitzung vom 22. März 2018 vorgeprüft. Sie hörte auch eine Delegation des Kantonsparlaments an.

Mit der Standesinitiative wird verlangt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sei so zu ändern, dass der Anteil der Reserven einer versicherten Person, welche die Krankenkasse wechselt, an die neue Kasse überwiesen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Kuprecht

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, das KVG so zu ändern, dass die bei einer Krankenkasse gebildeten Reserven bei einem Kassenwechsel zum neuen Versicherer transferiert werden.

1.2 Begründung

Jahr für Jahr steigen die Krankenkassenprämien, wodurch die finanzielle Belastung der Versicherten stark zunimmt. Es gibt verschiedene Ursachen für diesen Anstieg, unter anderem die Überalterung der Bevölkerung, die medizinische Entwicklung oder die Reservebildung, die erfolgt, wenn eine Krankenkasse neue Versicherte aufnimmt.

Der jährliche Wechsel zu einem günstigeren Krankenkassenanbieter führt zwangsläufig zu einem Anstieg von dessen Prämien im Folgejahr, was wiederum eine Kettenreaktion auslöst.

Während es schwierig beziehungsweise unmöglich ist, die Überalterung der Bevölkerung oder den Kostenanstieg aufgrund der medizinischen Entwicklung zu bekämpfen, scheinen in Bezug auf die Reserven einfache Massnahmen möglich. Das Bundesrecht könnte so geändert werden, dass die Reserven, die bei der alten Krankenkasse gebildet wurden, zum neuen Versicherer transferiert werden. So würde verhindert, dass bei der neuen Krankenkasse neue Reserven gebildet werden müssen und sich die Prämiensituation jedes Jahr weiter zuspitzt. Prämienerhöhungen liessen sich dadurch zwar nicht komplett vermeiden, aber zumindest begrenzen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beschäftigte sich bereits mehrmals mit ähnlich gelagerten Anliegen, zuletzt im Rahmen der Standesinitiative Genf 17.306 s "Für eine gerechte Verwaltung der KVG-Reserven", der vom Ständerat am 6. März 2018 keine Folge gegeben wurde. Die Kommission nimmt das Anliegen verschiedener Kantone aus der Westschweiz zur Kenntnis. Sie erinnert daran, dass die Versicherer zur Sicherstellung der Solvenz im Bereich der sozialen Krankenversicherung ausreichende Reserven bilden müssen (Art. 14 Abs. 1 KVAG; SR 832.12). In der sozialen Krankenversicherung sollen die Prämien die kantonal unterschiedlichen Kosten decken (Art. 16 Abs. 3 KVAG). Die benötigten Mindestreserven werden basierend auf die durch den Versicherer eingegangenen Risiken bestimmt und können nicht auf die einzelnen Versicherten aufgeteilt werden. Anders als etwa in der beruflichen Vorsorge äufnen die Versicherten in der Krankenversicherung kein persönliches Deckungskapital, das bei einem Wechsel des Versicherers mitgenommen werden könnte. Um dem Anliegen der Bindung eines Anteils der Reserven an eine versicherte Person zu entsprechen, müsste das System von Grund auf umgestaltet werden. Versicherer müssten für jede versicherte Person eine Art individuelle Kontoführung einrichten, deren administrativer Aufwand und Komplexität nicht unterschätzt werden dürfe.

Eine derartige Umgestaltung des Systems würde zudem einen neuen Anreiz für die Risikoselektion durch die Versicherer nach sich ziehen. Denn die Mehrheit jener Versicherten, die den Krankenversicherer wechseln, sind eher sogenannte gute Risiken. Damit sind gesunde Personen gemeint, die vorerst wenige Leistungen beanspruchen. Es stellt sich zudem die Frage, wie mit Personen umzugehen wäre, die ohne Reserven zu einem Versicherer kommen – dies wäre der Fall bei Neugeborenen oder Immigranten.